

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge, für den Bachelorstudiengang „Frühkindliche und Elementarbildung“, für den Bachelorstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“, für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“, für den Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“, für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik)“ sowie für das Erweiterungsstudium besonderer Erweiterungsfächer in ihrer jeweils geltenden Fassung**

vom 8. Juni 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durch Eilentscheid am 8. Juni 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 12 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 28. Juni 2007, in der Fassung vom 14.05.2020, die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

**Präambel**

Aufgrund der Corona-Verordnung und den weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Praktika in der Form durchzuführen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbücher.

**Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die folgenden Studiengänge

- die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge:

- *Bachelor Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule),*
- *Bachelor Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I),*
- *Bachelor Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik),*
- *Master of Education Lehramt Grundschule,*
- *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I,*
- *ergänzende Masterstudiengänge Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I,*
- *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik,*
- *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik,*
- *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik für einen horizontalen Laufbahnwechsel,*

- Bachelorstudiengang „Frühkindliche und Elementarbildung“,

- Bachelorstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“,

- Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“,

- Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“

- Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik)“

- sowie die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für das Erweiterungsstudium besonderer Erweiterungsfächer

in ihrer jeweils geltenden Fassung werden wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. In den lehramtsbezogenen Studiengängen kann von der in der RahmenVO-KM festgelegten Dauer des Integrierten Semesterpraktikums (ISP) sowie des Tages- und Blockpraktikums (TBP) abgewichen werden. Die Hochschule legt die von den Studierenden in diesem Fall zu erbringenden schulpraxisbezogenen Ersatzleistungen fest (Coronabedingte Sonderregelungen zum ISP/TBP im SoSe 2020 vom 26.05.2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung). Bei der erforderlichen Kompetenzentwicklung der Studierenden sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten an der Schule zu berücksichtigen, insbesondere bei Hospitation, Unterrichtsplanung und Reflexion unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel und Medien. Die Begleitveranstaltungen zum Integrierten Semesterpraktikum können in Teilen oder auch vollständig in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden zu ersetzen. Es kann zu einer Verschiebung der eigentlichen Praktika oder von Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen.
2. Weitere in den Studien- und Prüfungsordnungen der lehramtsbezogenen Studiengänge festgelegte schulpraktische Studien können im Umfang von mindestens zwei Dritteln des regulären zeitlichen Umfangs an der Schule oder Bildungsinstitution absolviert werden. Studierende, die in den Praktika den Umfang von zwei Dritteln der vorgesehenen Regeldauer nicht erreichen, holen Praktikumstage im Anschluss an den regulären Praktikumszeitraum nach.
3. In den Studiengängen ohne Lehramtsbezug kann von der in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Dauer der Praktika abgewichen werden. Das Praktikum kann in Teilen oder auch vollständig in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden in der Praktikumeinrichtung zu ersetzen.
4. Bei einem in der Kontaktzeit zeitlich verkürzten Praktikum an der Schule bzw. in der Praktikumeinrichtung erhöht sich die Selbstlernzeit für die Studierenden durch alternative Formate entsprechend, so dass der Workload insgesamt i.d.R. gleich bleibt.

## **Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten**

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in ihren Fassungen vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30.09.2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Heidelberg, 8. Juni 2020

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor